

§ 2

Die planmäßige Umschlagszahl Wird den Betrieben unter Berücksichtigung des in dieser Durchführungsbestimmung für verbindlich erklärten Verfahrens der Planung langfristiger Einzelfertigungen beauftragt.

§ 3

Unter Einhaltung der beauftragten Umschlagszahl fertigen die Betriebe einen Richtsatzplan (Plan 81.1 und 81.2) für ihre gesamte beauftragte Produktion aus.

§ 4

Für die langfristigen Einzelfertigungen ist ein gesonderter Richtsatzplan (Plan 81.1a und 81.2 a) auszufertigen, der einen Teilplan des im § 3 genannten Planes darstellt und in ihm enthalten ist.

§ 5

(1) Die Richttage für die langfristigen Einzelfertigungen sind wie folgt zu planen:

Lfd. Nr. 1	Grundmaterial einschließlich bezogene Teile, fremde Lohnarbeit, Handelsware, technische Lagerung	} = mit den für die Lagerhaltung notwendigen Richttagen
Lfd. Nr. 2	Brenn- und Treibstoffe	
Lfd. Nr. 3	Übriges Hilfsmaterial	
Lfd. Nr. 4	Geringwertige und schnellverschl. Arbeitsmittel	
Lfd. Nr. 6	Unvollendete Erzeugnisse	} = mit höchstens 30 Richttagen
Lfd. Nr. 7	Fertigerzeugnisse	\ = mit keinen Richttagen
Lfd. Nr. 8	Kassenlimit	

(2) Bei der Festlegung der Richttage für die lfd. Nr. 6 ist der Zeitraum der Erteilung von Zwischenrechnungen zu beachten, der nicht mehr als 30 Tage betragen darf.

(3) Die zuständigen Ministerien, Hauptverwaltungen und WB sowie die entsprechenden Organe der örtlichen Wirtschaft sind verpflichtet, die Richttage entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Betriebe und unter Berücksichtigung des Abs. 2 festzusetzen.

§ 6

Das Großmaterial, wie es in der Anordnung der Staatlichen Plankommission vom 10. Mai 1952 in 23 Positionen näher bezeichnet ist, wird nicht über den Richtsatzplan (sondern vom Auftraggeber) finanziert. §

§ 7

(1) In dem Plan 81.2 a sind die langfristigen Einzelfertigungen, die in Zwischenrechnungen abgerechnet werden sollen, einzeln aufzunehmen.

(2) Der Plan 81.2 a ist vom Leiter der Hauptverwaltung — zugleich mit dem Betriebsplan/Finanzplan — gesondert zu bestätigen. Mit dieser Bestätigung ist dem Betriebe die Berechtigung zur Abrechnung dieser langfristigen Einzelfertigungen in Zwischenrechnungen nach § 3 der Verordnung im Sinne des § 4 gegeben.

II. Buchung

§ 8

Die laufenden Buchungen sind wie folgt durchzuführen:

- a) Buchung des Bestandes an unvollendeter Produktion zu Produktionskosten,
per 1501 — Unvollendete Erzeugnisse der langfristigen Einzelfertigungen
an 500 — Abrechnung der Hauptabteilungen.

Die betreffenden Unterkonten sind von den zuständigen Ministerien für verbindlich zu erklären.

- b) Ausstellung von Zwischenrechnungen nach Schluß des Abrechnungszeitraumes zu Produktionskosten, ohne Absatz- und kommerzielle Kosten und ohne Gewinn. Liegen die Ist-Kosten höher als der voraussichtliche Abgabepreis, muß ein entsprechender Abschlag von den in Rechnung zu stellenden Kosten vorgenommen werden.

Sind in den Verträgen Teilabrechnungen nach Fertigungsgraden vereinbart worden, so können nach Erreichung einzelner Fertigungsgrade Teilrechnungen zu Produktionskosten und Absatz- und kommerziellen Kosten ausgestellt werden:

- per 250 — Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen
an 286 — Abrechnung der langfristigen Einzelfertigungen.

- c) Bezahlung der Rechnung

per 946 — RE-Kredit
an 250 — Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen.

Eine Bestandsabnahme der unvollendeten Erzeugnisse wird nicht gebucht.

- d) Fertigstellung der Produktion

per 550 — Abrechnung der Hauptleistungen
an 500 — Abrechnung der Hauptabteilungen
(an 500 — Produktionskonto = für Klein- und Mittelbetriebe).

- e) Verrechnung der Absatz- und kommerziellen Kosten

per 550 — Abrechnung der Hauptleistungen
an 46/47 — Abrechnung der Absatz- und kommerziellen Kosten.

- f) Lieferung der langfristigen Produktion

per 605 — Planselbstkosten der abzusetzenden Leistungen
an 550 — Abrechnung der Hauptleistungen.

- g) Endabrechnung

per 250 — Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen
286 — Abrechnung der langfristigen Einzelfertigungen
an 600 — Erlöse aus dem Absatz von Hauptleistungen.